

10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

§ 3 Gebührenmaßstab

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2011

für die ersten 0,1 ha	3,64 €
für jede weitere angefangene 0,1 ha	1,08 €

Zuschläge:

für Flächen der Zuschlagsart ZuA	2,18 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuB	1,08 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuC	0,54 € je angefangene 0,1 ha

Abschläge:

für Flächen der Abschlagsart AbA	1,08 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbB:	0,54 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbC:	0,38 € je angefangene 0,1 ha

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:

SW Groß Kordshagen	0,74 €
SW Groß Kordshagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	0,74 €
SW Nisdorf	1,09 €
SW Nisdorf, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	1,09 €
SW Prohn	1,30 €
SW Prohn, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	1,30 €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

(4) Die Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Nutzungsarten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) wie in Anlage 1 aufgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2011 in Kraft.

Neu Bartelshagen,

Bürgermeister